

# Satzung

## des Förderkreises für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Obernbeck

*Fassung vom 16.06.2015*

### § 1 Name und Sitz

- (1) „Förderkreis für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Obernbeck“
- (2) Sitz des Förderkreises befindet sich in 32584 Löhne, Kirchstr. 16.

### § 2 Zweck

- (1) Förderung der Kirchenmusik in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Obernbeck, wobei auf die Sicherung und Finanzierung der Nachwuchsarbeit ein besonderer Schwerpunkt gelegt werden soll.
- (2) Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Förderkreis pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem von der Arbeitsgemeinschaft der Kantoreien in Löhne organisierten Abonnentenkreis.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche und juristische Person sein, die gewillt ist, seine Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Sie kann auf Antrag des Mitglieds ruhend gestellt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (4) Sie endet
  - durch schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres, wobei die Kündigungsfrist von 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten ist;
  - durch Streichen aus der Mitgliederliste;
  - durch Ausschluss aus dem Förderkreis;
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn es in erheblichem Maße gegen die Interessen des Förderkreises verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch beim Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Obernbeck einlegen.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist. Es ist zuvor auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.



## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag im Förderkreis beträgt mindestens 2,00 Euro pro Monat. Einen darüber hinaus gehenden Beitrag kann jedes Mitglied nach eigenem Ermessen festlegen.
- (2) Spenden können jederzeit auf das Konto des Förderkreises der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Obernbeck,  
IBAN-Nr. DE54 4926 2364 0020 5153 01, bei der Volksbank Schnathorst mit dem Zusatz „Förderkreis“ vorgenommen werden. Das Mitglied hat einen Anspruch auf Erteilung einer zur Vorlage beim Finanzamt geeigneten Spendenbescheinigung.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich aufgrund erteilter Einzugsermächtigung zum 31. März für das Folgejahr fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr erfolgt die Zahlung zeitanteilig.
- (4) Geschwisterermäßigung/Familienermäßigung kann der Vorstand auf Antrag gewähren.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

### **I.**

Der Vorstand besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden,
2. je einem vom Presbyterium entsandten
  - Vertreter, zugleich immer als stellvertretende/r Vorsitzende/r,
  - beratenden Mitglied,
3. der Kantorin/dem Kantor,
4. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
5. drei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

### **II.**

1. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister sowie drei weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Für die erste Amtszeit gilt: Bereits nach einem Jahr scheiden zwei der fünf gewählten Mitglieder aus. Sie sind durch Los zu ermitteln, Ihre Wiederwahl ist zulässig.

### **III.**

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

### **IV.**

1. Der/die Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen ein.
2. In eilbedürftigen Fällen muss der / die Vorsitzende auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung ohne Einhaltung der Ladungsfrist einberufen.
3. Bei sofort erforderlichen Entscheidungen beschließt der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der Kantor(in) und dem/der Schatzmeister(in) und informiert darüber unverzüglich die anderen Vorstandsmitglieder.

## **V.**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

## **VI.**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **VII.**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Förderkreises, ihm obliegen die Verwaltung und die Verwendung der Förderkreisgelder. Er regelt die Geschäftsverteilung unter seinen Mitgliedern.

## **VIII.**

Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

## **§ 8 Beirat**

### **I.**

Der Beirat des Förderkreises besteht aus

1. stellvertretendem/er Vorsitzenden des Presbyteriums,
2. Leiter/Leiterin des Posaunenchores,
3. Vorsitzendem/er des Posaunenchores,
4. Vorsitzendem/er der Kantorei,
5. Vertreter/in der Kinder- und Jugendchöre,
6. Vertreter/in der Flötenkreise,
7. Leiter/in des Gitarrenkreises,
8. den Mitgliedern des Ausschusses für Kirchenmusik des Presbyteriums - soweit die unter 1-8 Genannten nicht bereits in einer anderen Funktion im Vorstand tätig sind -
9. sowie einem von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter.

### **II.**

Der Beirat berät den Vorstand und wird auf Wunsch von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern zu dessen Sitzungen geladen.

### **III.**

Er muss vom/von der Vorsitzenden zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden, wenn 1/3 seiner Mitglieder dies schriftlich von ihm/ihr spätestens eine Woche vor der Sitzung verlangen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung soll jeweils binnen 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt dazu drei Wochen vorher unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung durch Aushang im Gemeindehaus, Veröffentlichung im Gemeindebrief und auf der Internetseite der Kirchengemeinde Obernbeck ein.  
Die Versammlung ist zudem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Förderkreises dies schriftlich unter Angabe der Gründe von dem/der Vorsitzenden verlangt. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist nur 2 Wochen.
- (3) Sie wählt die Mitglieder des Vorstands, soweit durch Zeitablauf oder andere Gründe Positionen frei geworden sind sowie alle zwei Jahre ein Mitglied des Beirates und zwei Kassenprüfer/innen. Die Neu-/ Wiedergewählten nehmen die Arbeit mit der Wahl auf.

(4) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung bis zehn Tage vor dem angekündigten Versammlungstermin stellen. Diese sind in Schriftform über das Gemeindebüro zuzuleiten. Die Tagesordnung wird dann entsprechend ergänzt.

(5) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entgegennahme des jährlichen Berichtes der Kassenprüfer
- Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes und des/der Schatzmeister/in Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und gegebenenfalls Auflösung

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließt.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Förderkreises ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches durchlaufend von den jeweiligen Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates zu führen und von diesem und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.

#### **§ 10 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- (2) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
- (3) Sie werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung des Förderkreises fällt sein Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Oberbeck und ist zur Förderung der Kirchenmusik in der Gemeinde zu verwenden.

Löhne, 25. Januar 2005

Siegel

Scheiding  
Vorsitzender des Presbyteriums

Schneider  
Kirchmeister

J. Wietfeld  
Vorsitzender